

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§4)
 - b) Bestattungsgebühren (§5)
 - c) Sonstige Gebühren (§6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
 - (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
 - (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	73,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte	137,00 Euro
c) eine Wahlgrabstätte	332,00 Euro
d) eine Urnenerdgrabstätte	106,00 Euro
e) eine Urnennische	147,00 Euro
f) eine anonyme Urnenerdgrabstätte	44,00 Euro
g) eine Urnenerdgrabstätte am Baum	64,00 Euro.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 10 Jahre ist möglich. Hierfür sind die in Abs. 1 festgesetzten Gebühren zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind anonyme Urnenerdgrabstätten.
- (3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (4) Die fällige Grabnutzungsgebühr kann bei Neuerteilung und Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechts in zwei gleichgroße Beträge aufgeteilt werden und im Abstand von 5 Jahren entrichtet werden, beginnend mit der Entstehung der Grabnutzungsgebühr.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen auf den gemeindlichen Friedhöfen Siegertsbrunn und Höhenkirchen beträgt pro angefangenem Benutzungstag 40,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle auf dem Waldfriedhof beträgt 105,00 Euro.


§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Erteilung des Grabnutzungsrechts nach § 13 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 7,70 Euro erhoben.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 10,20 Euro erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,60 Euro erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,60 Euro erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen beträgt 154,00 Euro.
- (6) Für die Aufteilung der Grabnutzungsgebühr nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung wird eine Gebühr von 30,00 Euro erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 30. August 2017 außer Kraft.

Höhenkirchen-Siegertsbrunn, den 20. Juli 2018


Ursula Mayer
Erste Bürgermeisterin



